



Klimaliste Hessen

Geschäftsordnung des Vereins „Klimaliste Hessen e.V.“

Beschlossen auf der digitalen MV vom 30.01.2021

Inhalt

| | |
|---|---|
| Einleitung | 2 |
| § 1 Vorstand | 2 |
| 1.1 <i>Vorstandsfunktionen</i> | 2 |
| Sprecher*innen | 2 |
| Schatzmeister*in | 3 |
| Beisitzer*innen | 3 |
| 1.2 <i>Arbeitsgruppen (AGs)</i> | 4 |
| 1.3 <i>Entscheidungsfindung im Vorstand</i> | 4 |
| § 2 Kassenprüfer*innen | 5 |
| § 3 Vorstandssitzungen | 5 |
| § 4 Protokolle | 5 |
| § 5 Beiträge | 6 |
| 5.1 <i>Mitgliedsbeiträge</i> | 6 |
| 5.2 <i>Mandatsbeiträge</i> | 6 |
| § 6 Erstattung von Auslagen | 6 |
| § 7 Gültigkeit und Änderungen | 7 |

Einleitung

Grundlage für die Geschäftsordnung (GO) ist die jeweils aktuell gültige Satzung des Vereins Klimaliste Hessen e.V. Der Vorstand erlässt gemäß § 3 dieser Satzung nachstehende Geschäftsordnung als untergeordnete Regelung.

§ 1 Vorstand

Folgende Regelungen gelten nur im Innenverhältnis, im Außenverhältnis gilt die Vereinsregistereintragung.

1.1 Vorstandsfunktionen

Sprecher*innen

- Leitung des Vereins
- Satzungs- und grundkonsensgemäße Vertretung nach innen und außen
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Erarbeiten von Vereinsstrategien
- Einbringen von Plänen und Ordnungen
- Führung von Satzung, Geschäftsordnung und Richtlinien
- Überwachung und Durchführung von Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen
- Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden
- Personalarbeit
- Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte
- Erstellung des Jahresberichts
- Kontrolle der eingehenden Rechnungen

- Erledigung der laufenden Korrespondenz

In finanziellen Angelegenheiten ist eine*r der beiden Sprecher*innen nur mit dem/der Schatzmeister*in vertretungsberechtigt.

Schatzmeister*in

- Satzungs- und grundkonsensgemäße Vertretung des Vereins nach innen und außen bei wirtschaftlichen Themen des Vereins
- Unterstützung und Beratung der Sprecher*innen bei Investitionsvorhaben
- Betreuung des gesamten Finanzwesens
- Führung der Vereinskasse mit Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
- Verantwortung für die Buchführung
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs: Einzug von Beiträgen und Gebühren, Mahnwesen, etc.
- Kommunikation mit den Banken
- Anfertigung von Steuererklärungen und steuerrechtlichen Schriftstücken in Abstimmung mit den Sprecher*innen
- Erstellung des Jahres-Haushaltes
- Überwachung des Budgets, Berichte über Finanz- und Vermögenslage des Vereins
- Kosten/Leistungsrechnung inkl. Erstellen aussagekräftiger Statistiken
- Bearbeitung von Versicherungs- und Haftungsfragen
- Abwicklung der Briefpost (auch Postschließfach) in Abstimmung mit einem*r der Sprecher*innen

Beisitzer*innen

- Unterstützung und Beratung der Sprecher*innen
- Beratung ,der Sprecher*innen in Personalfragen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Mitgliederverwaltung und -betreuung
- Protokollführung von Vorstandssitzungen

- Auf Antrag im Vorstand, eigenständige und verantwortliche Übernahme von Aufgaben im Auftrag der Sprecher*innen
- In Abstimmung mit den Sprecher*innen, Verfassen und Versenden von Infobriefen zum Vereinsgeschehen
- Im Auftrag und Abstimmung mit den Sprecher*innen, allgemeiner Schriftverkehr (manuell und elektronisch), Abwicklung der Briefpost

1.2 Arbeitsgruppen (AGs)

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können jeweils, bei begründetem Bedarf, Arbeitsgruppen beauftragen. Die Beauftragung erfolgt in Schriftform für Zielsetzung, Ergebnisse und durchzuführende Aufgaben.

Es soll mindestens eine Person und maximal zwei Personen als Leitung fungieren. Die Leitung der Arbeitsgruppen agiert unabhängig von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand. Die Leitung ist dem Vorstand gegenüber jederzeit berichts- und auskunftspflichtig.

Die Arbeitsgruppen existieren solange, bis sie von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand aufgelöst werden.

Typische Arbeitsgruppen sind insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit
- IT
- Inhaltliches und Programm
- Strategie, Zeitplan und Kampagnen
- Medien

1.3 Entscheidungsfindung im Vorstand

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung, besteht danach immer noch Stimmengleichheit ist der Vorgang abgelehnt.

§ 2 Kassenprüfer*innen

Es sind bis zu zwei Kassenprüfer*innen zu bestellen (§ 11 der Satzung). Diese haben die Aufgabe, die finanziellen Tätigkeiten des Vorstands sowie den Bericht des Schatzmeisters zur Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie dürfen sämtliche notwendige Unterlagen einsehen.

Die Kassenprüfer*innen haben in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 3 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen können digital stattfinden.

Der Vorstand hält einmal im Quartal eine ordentliche Sitzung ab.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands können bei Bedarf eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

Eingeladen werden soll bis spätestens eine Woche vor der Sitzung. Bei dringenden Angelegenheiten kann von der Ladungsfrist abgesehen werden. Die Ladung bedarf der Textform.

§ 4 Protokolle

Protokolle einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung müssen enthalten:

- a) den Tag und den Ort der Sitzung bzw. Versammlung,
die Namen der Versammlungsleitung und der/s Protokollführer*in,
die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder,
die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung mit angekündigt war,
die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis anzugeben (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen).
- c) die Unterschriften der Versammlungsleitung und der/des Protokollführer*in

§ 5 Beiträge

5.1 Mitgliedsbeiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 1,00 €/ Monat und ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

In finanziellen Härtefällen kann der Beitrag reduziert werden oder auch entfallen. Ein solcher Antrag ist an den Vorstand zu stellen.

Bei Eintritt fällt der anteilige Beitrag für das Rumpfsjahr sofort an.

Änderungen des Mitgliedsbeitrages im laufenden Geschäftsjahr werden zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags.

Mitglieder, die vor dem 31.01.2021 als Mitglied aufgenommen wurden, haben den Beitrag von 1,00 €/Monat für den Rest des Jahres 2021 in Höhe von 11,00 € bis zum 31.03.2021 zu entrichten.

Der SEPA-Lastschrifteneinzug ist zu bevorzugen.

5.2 Mandatsbeiträge

Mitglieder, die ein Amt, Mandat o. ä. Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 5.3 der Satzung bekleiden, können folgende freiwilligen Spenden an den Verein leisten:

- Allgemein monatlich 10% der erhaltenen Aufwandsentschädigungen
- und für Aufwandsentschädigungen aus politischen Ehrenämtern (z.B. Magistrat, Aufsichtsrat) und aus hauptamtlichen/festangestellten politischen Ämtern monatlich 15%.

§ 6 Erstattung von Auslagen

Reisekosten und andere Auslagen, die der Vorstand im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Satzung und dieser Geschäftsordnung tätigen muss, sind wie folgt erstattungsfähig:

- (1) Die vom Vorstand entstandenen Kosten der Fahrten mit dem ÖPV/ÖPNV werden vollständig erstattet. Nur Bahnfahrten der 2. Klasse unter Nutzung vorhandener BahnCards sind erstattungsfähig.
- (2) Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehrsmittel, die vom Vorstand veranlasst wurden, werden nur in Ausnahmefällen und nur mit der aktuell gültigen Pendler-Pauschale erstattet.
- (3) Kosten für Flüge werden nicht erstattet.
- (4) Weitere Auslagen, z. B. die Anschaffung von Material, Software (Beispiel: Steuersoftware) sind in Abstimmung mit der/m Schatzmeister*in vollständig zu erstatten. Bei Unstimmigkeiten über die Höhe der Erstattung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Gültigkeit und Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung ist ab der Verkündung des Ergebnisses über die Annahme der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- (2) Die Geschäftsordnung kann auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung nicht berührt.